

Die Mitwirkung von Laien bei der Gemeindeleitung

Kritische Überlegungen zu einem neuen kirchenrechtlichen Modell

Von Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg

Die Kirche wird für den Einzelnen primär erfahrbar in der jeweiligen Ortsgemeinde. Kirchliche Knotenpunkte des Lebens wie Taufe, Erstkommunion und Firmung bringen den jungen Menschen in Kontakt mit seiner Pfarrei. Aber auch für erwachsene Christen erfolgt die Konkretisierung der Kirche in der Ortspfarrei. Hier ist der Ort, an dem Kirche kein bloßes Abstraktum bleibt, sondern für die Menschen konkrete Gestalt gewinnt.

Die Frage des Leitungsdienstes in den pfarrlichen Gemeinden ist durch die Lehren und die Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils neu belebt worden und zählt heute zu den am meisten diskutierten pastoralen Themen.¹ Die geringer gewordene und in den nächsten Jahren noch geringer werdende Zahl der Priester mit der Konsequenz, daß immer mehr Gemeinden keinen eigenen Priester am Ort haben, ist ein überaus bedrängender Hintergrund. Im Mittelpunkt steht das pastorale Problem, wie es angesichts der abnehmenden Zahl der Priester mit den Gemeinden in Zukunft weitergehen soll. Damit verbindet sich das existentielle und spirituelle Problem vieler Priester und Priesteramtskandidaten, wie priesterliche Existenz mit der Verantwortung für zwei, drei oder mehr Pfarreien menschlich und geistlich noch lebbar sein soll und wie unter solchen Umständen das Ideal von einer persönlichen Seel-

¹ Vgl. Der Leitungsdienst in der Gemeinde. Referat von Bischof Dr. Walter Kasper beim Studientag der Deutschen Bischofskonferenz in Reute, 23. Februar 1994. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1994 (= Arbeitshilfen 118); s. dazu: Gemeindeleitung: Unentschiedene Diskussionslage, in: HerKorr 48 (1994), S. 226–228; ferner auch: Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde vom 28. September 1995. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995 (= Die Deutschen Bischöfe 54); aus kanonistischer Sicht s. Heribert Schmitz, »Gemeindeleitung« durch »Nichtpfarrer-Priester« oder »Nichtpriester-Pfarrer«. Kanonistische Skizze zu dem neuen Modell pfarrlicher Gemeindeleitung des c. 517 § 2 CIC, in: AfKKR 161 (1992), S. 329–361; Karl-Heinz Selge, Das seelsorgerische Amt im neuen Codex Iuris Canonici. Die Pfarrei als Ort neuer kirchlicher Ämter? (= Europäische Hochschulschriften Reihe XXIII Theologie, Bd./Vol. 418), Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1991; Gerhard Fahrnberger, Überraschende konziliare Neuansätze im kirchlichen Gesetzbuch in den Normen über Pfarrei und Pfarrseelsorge, in: Scientia canonum. Festgabe für Franz Pototschnig zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Hans Paarhammer und Alfred Rinnerthaler, München 1991, S. 293–322; Jean-Marie Huet, Les nouvelles formes d'office curial (CIC, can. 517), in: Nouvelle Revue Théologique 113 (1991), S. 64–74; John A. Renken, Canonical Issues in the Pastoral Care of Parishes without Priests, in: The Jurist 47 (1987), S. 506–521; Michael Böhnke, Pastoral in den Gemeinden ohne Pfarrer. Interpretation von c. 517 § 2 CIC/1983 (= Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 12), Essen 1994; Helmuth Pree, Pfarrei ohne Pfarrer – Leitung und Recht auf Eucharistie?, in: Anzeiger für die Seelsorge, Heft 1, Januar 1996; S. A. Euart, Parishes without a Resident Pastor: Reflections on the Provisions and Conditions of Canon 517 § 2 and its Implications, in: The Jurist 54 (1994), S. 369–386.

sorge noch realisierbar ist.² In dieser Situation scheint eine Aussage des inzwischen amtsenthobenen französischen Bischofs Jacques Gaillot eine Lösung anzubieten:

»Wenn z. B. ein Landpfarrer stirbt, schicke ich nicht einen anderen in die Dorfgemeinde. Ich besuche vielmehr die Christen auf dem Dorf und sage ihnen: Ich könnte an sich eure Pfarrei einem Priester aus der Nachbargemeinde anvertrauen, die vielleicht schon fünf oder sechs kleine Dorfgemeinden betreut und bei dem zunehmenden Priestermangel vielleicht bald fünfzig Dörfer zu betreuen hätte... Ich aber sage dann den Christen: Es ist nicht richtig, in dem System fortzufahren, sondern es werden Teams von Getauften gebildet, die die Leitung der Pfarrgemeinde übernehmen.«³ Diese Aussage ist in einer Zeit des verstärkten Priestermangels durchaus verständlich und ebenso im Hinblick auf die vom Zweiten Vatikanischen Konzil nachdrücklich herausgestellte Verantwortung aller Glieder der Kirche, auch und in besonderer Weise der Laien, durchaus einsichtig. Macht sie doch auf die Problematik der Gemeindeleitung eindringlich aufmerksam. Steht diese Aussage aber auch mit dem bisherigen Verständnis von Gemeinde und Pfarrei, von Amt und Leitungsgewalt im Einklang?

1. Die theologisch-rechtlichen Bestimmungen zu Pfarrei und Pfarrer

Gemäß dem territorialen Gliederungsprinzip der Diözese im Verfassungsrecht des Codex Iuris Canonici von 1917 war die Pfarrei zu verstehen als eine sich selbst tragende Gebietskörperschaft und als Wirkungsbereich des Pfarrers.⁴ Das Zweite

² Die Apostolischen Schreiben »Christifideles laici« (1988) und »Pastores dabo vobis« (1992) sowie das Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst (1992) suchen in diese Situation hineinzu sprechen. Vgl. im einzelnen Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben »Christifideles laici« vom 30. Dezember 1988 über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 87), Bonn 1988; ders., Nachsynodales Schreiben »Pastores dabo vobis« vom 25. März 1992 an die Bischöfe, Priester und Gläubigen über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 105), Bonn 1992; ferner das Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst vom 24. September 1992. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 49), Bonn 1992.

³ Zitiert nach Katholische Landvolkbewegung Bayerns, Freisinger Thesen. Für eine eigenverantwortliche und eigenentscheidende Pfarrgemeinde ... Damit die Kirche auf dem Land Zukunft hat, hrsg. vom Landesvorstand der KLB Bayerns, München 1993, S. 10f.; zu den Freisinger Thesen s. die kritischen Anmerkungen von Wilhelm Rees, Kirchenrechtliche Anmerkungen zu den »Freisinger Thesen für eine eigenverantwortliche und eigenentscheidende Pfarrgemeinde«, in: Forum Katholische Theologie 10 (1994), S. 300–305; ferner auch Richard Kocher, Anmerkungen zu den Freisinger Thesen der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns aus dogmatischer Sicht, in: Forum Katholische Theologie 10 (1994), S. 305–310; zu den Vorgängen und der inzwischen erfolgten Amtsenthebung vgl. Zuspitzung im »Fall Gaillot«, in: HerKorr 48 (1994), S. 429f.; Vatikan: Bischof Gaillot seines Amtes enthoben, in: HerKorr 49 (1995), S. 62–64. Das Kommuniqué zur Absetzung ist abgedruckt in: Deutsche Tagespost, 17. Januar 1995, Nr. 7, S. 2.

⁴ Der Begriff »Territorium« tritt als erstrangige Komponente hervor (vgl. c. 216 § 1 CIC/1917: »distinctas partes territoriales«). Die Organisationsstruktur der Pfarrei wurde von zwei Perspektiven bestimmt, von der Umschreibung der Rechte und Pflichten der Kleriker, die in der Pfarrei verschiedene Aufgaben versehen (vgl. cc. 451–478 CIC/1917) und von der gesetzlichen Regelung der diesen kirchlichen Ämtern zugeordneten »Vermögensmasse«, die sie zu Benefizien macht (vgl. cc. 1409–1488 CIC/1917). Zur Pfarrei nach den Bestimmungen des CIC/1917 s. insbesondere August Hagen, Pfarrei und Pfarrer nach dem Codex Iuris Canonici, Rottenburg am Neckar 1935; zur geschichtlichen Entwicklung der Pfarrei s. Eugen Isele, Art. Pfarrei, in: LThK², Bd. 8, Sp. 398–401.

Vatikanische Konzil hat ein grundlegend modifiziertes Bild der Pfarrei entwickelt. Es beschreibt in Art. 26 der Dogmatischen Konstitution über die Kirche »Lumen Gentium« die Pfarrei als die Eucharistie feiernde Gemeinschaft von Gläubigen, in der sich die Kirche Christi vergegenwärtigt. Die Eucharistiefeier erscheint als die Mitte der Gemeinschaft der Gläubigen (VatII PO Art. 5) und als Mitte und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens (VatII CD Art. 30). Obgleich das Zweite Vatikanische Konzil keine Definition der Pfarrei vorgenommen hat, läßt sich der Begriff »Pfarrei« aus verschiedenen Textstellen ableiten.⁵

Der Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 übernimmt den pastoral motivierten Entwurf des Zweiten Vatikanischen Konzils hinsichtlich der Pfarrei und des Pfarrers (cc. 515–555). Die Pfarrei ist in erster Linie nicht mehr ein mit einer bestimmten Vermögensmasse ausgestatteter Verwaltungsbezirk der Diözese, sondern, wie die Teilkirche selbst, wesentliche personale Gemeinschaft von Gläubigen.⁶ Auf diese neue Konzeption weist bereits die rechtssystematische Einordnung der Bestimmungen über die Pfarrei hin; denn der Gesetzgeber ordnet diese Bestimmungen über Pfarrei und Pfarrer in das Buch II »Das Volk Gottes« ein und rezipiert somit die konziliare Ekklesiologie.

Die Seelsorge in einer Pfarrei wird unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten (*pastor proprius*) anvertraut. Ein Pfarrer kann daher sein Amt nur in Gemeinschaft mit dem Bischof und in Abhängigkeit von diesem ausüben. Gleichwohl ist das Amt des Pfarrers durch Eigenständigkeit (c. 519) und Dauerhaftigkeit (c. 522) geprägt. Die Hirtenaufgabe des Pfarrers ist gekennzeichnet durch die besondere Teilhabe am Amt Christi und damit an den *tria munera* des Lehrens, Heiligens und Leitens. Über die ihm in besonderer Weise übertragenen Amtshandlungen (vgl. c. 530) hinaus erstreckt sich seine Sendung auf die grundlegenden Lebensvollzüge der Kirche: die Verkündigung des Wortes Gottes⁷, die Feier der Sakramente, insbesondere der Eucharistie, die persönliche Kontaktnahme zu den einzelnen Gläubigen und die Förderung der Brüderlichkeit, die Stärkung des gemeinschaftlichen Bewußtseins sowie des apostolischen und missionarischen

⁵ Vgl. Libero Gerosa, *Kirchliches Recht und Pastoral* (= *Extemporalia. Fragen der Theologie und Seelsorge*, Bd. 9), Eichstätt, Wien 1991, S. 95–105; ders., *Die Pfarrei als Grundtyp der eucharistischen Gemeinde*, in: *TThZ* 98 (1989), S. 297–310; s. auch Ludwig Schick, *Die Pfarrei. Beitrag zu einer theologisch-kanonistischen Ortsbestimmung* (= *Fuldaer Hochschulschriften* 6), St. Ottilien 1988; Hermann Wieh, *Konzil und Gemeinde. Eine systematisch-theologische Untersuchung zum Gemeindeverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils in pastoraler Absicht* (= *FThSt* 25), Frankfurt/Main 1978; dazu auch: Heribert Schmitz, *Pfarrei und Gemeinde*, in: *AfkKR* 148 (1979), S. 48–71.

⁶ Wohl geht der Codex Iuris Canonici von 1983 davon aus, daß in der Regel eine territoriale Abgrenzung vorgenommen wird. Die territoriale Umschreibung hat jedoch nur determinative Funktion und ist nicht konstitutiv für die Pfarrgemeinde. Dies erhellt daraus, daß aus jedwedem Grund Personalpfarreien errichtet werden können. Als Gründe werden genannt: Rituszugehörigkeit, Sprache, Nationalität (c. 518) oder auch die Zugehörigkeit zu einer Hochschule (c. 813). Vgl. Heribert Schmitz, *Der Codex Iuris Canonici von 1983*, in: *HdbKathKR*, S. 41; Hans Paarhammer, in: *MünstK*, 515; ferner auch: *Principia quae Codicis Iuris Canonici Recognitionem dirigant*, Nr. 8 (*de ordinatione territoriali in Ecclesia*), in: *Communicationes* 1 (1969), S. 84.

⁷ Als vorrangige Mittel der Verkündigung der christlichen Lehre gelten Predigt, Katechese und Religionsunterricht. Vgl. dazu insbesondere Wilhelm Rees, *Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung*, Regensburg 1986.

Geistes. Außerdem ist der Pfarrer zu einer umfassenden Diakonie an dem ihm anvertrauten Personenkreis verpflichtet (c. 529). Das Amt des Pfarrers ist somit der Inbegriff aller Rechte und Pflichten, die der Dienst am geistlichen Wohl der Gläubigen in einer bestimmten territorial oder personal umschriebenen Gemeinschaft erfordert.

2. Der Auftrag des Laien in der Kirche

In der begrifflichen Umschreibung der Pfarrei nach c. 515 § 1 fehlt die konziliare Aussage, daß auch die Laien Mitträger der kirchlichen Heilssendung sind. Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß die Gläubigen lediglich das Objekt der Seelsorge bilden, wie dies über lange Zeit vielleicht der Fall gewesen ist. Ausdrücklich weist der kirchliche Gesetzgeber in c. 519 darauf hin, daß dem Pfarrer nach Maßgabe des Rechts andere Priester oder Diakone und auch Laien zur Seite stehen können, unbeschadet der allgemeinen Mitverantwortung aller Christgläubigen für das christliche Leben in der Gemeinde und für den Aufbau des Leibes Christi (c. 208). Ausdrücklich werden die Pfarrer auch ermahnt, den eigenen Anteil der Laien an der Sendung der Kirche anzuerkennen und zu fördern; sie müssen bemüht sein, daß die Gläubigen für die pfarrliche Gemeinschaft Sorge tragen, sich in gleicher Weise als Glieder sowohl der Diözese wie der Gesamtkirche fühlen und an den Werken zur Förderung dieser Gemeinschaft teilhaben (c. 529 § 2). Außerdem können die Gläubigen in verschiedenen Ratsgremien auf Pfarreebene, dem Pastoralrat (c. 536) und dem Vermögensverwaltungsrat (c. 537), bei der Förderung der Seelsorgstätigkeit bzw. bei der Verwaltung des Kirchenvermögens wertvolle Hilfe leisten.⁸ Diese Sichtweise des kirchlichen Gesetzgebers entspricht voll und ganz den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils. Die allen Christgläubigen gemeinsam zukommende Berufung zum Apostolat ist grundgelegt in Taufe und Firmung (VatII LG 33). Deshalb kann das Zweite Vatikanische Konzil auch vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen sprechen. In den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils wird deutlich, daß die Sicht des Laien, der ganz in seiner Berufung im Volk Gottes gesehen und betrachtet wird, gegenüber früheren Epochen eine entscheidende Wende erfahren hat. Der Laie gehört ganz zur Kirche, er nimmt eine wichtige Funktion im mystischen Leib Christi wahr und hat an dem apostolischen und missionarischen Auftrag der Kirche aufgrund seiner Eingliederung in Christus und seiner Teilhabe am dreifachen Amte Christi teil.⁹

Auf konziliarem Fundament aufbauend, wurde im Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 die Stellung des Laien auf der Grundlage der allen Gläubigen zukom-

⁸ Zu Recht verweist Richard Puza, *Katholisches Kirchenrecht* (= Uni-Taschenbücher 1395), 2., überarbeitete Auflage, Heidelberg 1993, S. 277, darauf, daß die Regelung des Codex Iuris Canonici zur Pfarrei auf einer zweifachen Grundvorstellung basiert: a) gemeinsames Priestertum, fundamentale Gleichheit und gemeinsame Verantwortung aller für die Sendung der Kirche; b) besondere Aufgaben des Amtspriestertums in der Kirche und dessen Anteil an der Sendung der Kirche.

⁹ Vgl. dazu Elfriede Glaubitz, *Der christliche Laie. Vergleichende Untersuchung vom Zweiten Vatikanischen Konzil bis zur Bischofssynode 1987* (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 20), Würzburg 1995.

menden Pflichten und Rechte (cc. 208–223) umfassend neu formuliert. Der Codex Iuris Canonici spricht daher zunächst von der Verpflichtung der Laien, apostolisch tätig zu sein, um allen Menschen das Heil zu verkünden. In c. 225 § 2 werden die Laien zur Zeugenschaft aufgerufen; zugleich wird ihr besonderer Weltcharakter herausgestellt und entfaltet. Ausgehend von der grundsätzlichen Befähigung eines jeden Christgläubigen zur Mitwirkung an der Sendung der Kirche in den Bereichen des Verkündigungs-, des Heiligungs- und des Leitungsdienstes (cc. 204 § 1; 208) wurde den Laien die Befähigung zur Übernahme bestimmter kirchlicher Ämter und Aufgaben zuerkannt und die Ausübung der damit verbundenen Dienste ermöglicht (c. 228). Zudem werden Aspekte der Zusammenarbeit der Laien mit der Hierarchie angesprochen. Ausdrücklich betonen die Bischofssynode über die Berufung und Sendung des christlichen Laien in Kirche und Welt von 1987 und das Nachsynodale Schreiben »Christifideles laici« vom 30. Dezember 1988, daß nur im Kontext der Kirche als *Communio* die Sendung und die Mitverantwortung des Laien verstanden werden kann.¹⁰

3. Möglichkeiten der Leitung einer Pfarrei und die Mitverantwortung aller Christgläubigen

Das im Codex Iuris Canonici verankerte Recht eröffnet im Hinblick auf die Pfarrei verschiedene Wege zur Bewältigung der heutigen Anforderungen an die Seelsorge. Im Hinblick auf die Leitung einer Pfarrei lassen sich auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 drei Modelle unterscheiden:¹¹

a) Es gilt der Grundsatz, daß eine Pfarrei in der Regel nur einem einzigen Pfarrer anvertraut werden soll (c. 526 § 1). Durch das Amt des Pfarrers werden die vielen zur Einheit zusammengebunden. Nur dann kann er seine Sendung als Hirte seiner Gemeinschaft wirklich leben, wenn zwischen seiner Herde und ihm eine persönliche Beziehung möglich ist. Die Leitung einer Pfarrei kann aber auch in den Händen eines Priesterteams liegen, d. h. mehreren Priestern ist die Ausübung des Pfarramtes in Gemeinschaft bzw. solidarisch (»in solidum«) übertragen (c. 517 § 1). Der kirchliche Gesetzgeber umschreibt hier eine ganz neue rechtliche Form der Leitung einer Pfarrgemeinde. »Solidarisch« bedeutet, daß den Mitgliedern der Priestergruppe das

¹⁰ Vgl. oben Anm. 2.

¹¹ Vgl. hierzu im einzelnen Hans Paarhammer, Gerhard Fahrnberger, Pfarrei und Pfarrer im neuen CIC. Rechtliche Ordnung der Seelsorge, der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente in der Christengemeinde, Wien, München 1983, S. 39–41; Hans Paarhammer, in: MünstK, 517; Hugo Schwendenwein, Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung, Graz, Wien, Köln 1983, S. 231 ff.; Peter Krämer, Die Pfarrgemeinde – überholte Struktur oder notwendige pastorale Einheit?, in: Veritati et Vitae. 150 Jahre Theologische Fakultät Eichstätt. Festschrift im Auftrag der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt, hrsg. von Alfred Gläßer (= Eichstätter Studien, Neue Folge, Bd. 33), Bd. 1, Regensburg 1993, S. 270 ff.; ders., Diözese und Pfarrei. Theologische Leitlinien im kirchlichen Gesetzbuch von 1983, in: ThGl 75 (1985), S. 194 ff.; vgl. auch Eberhard Sperling, Ist das Parochialprinzip noch zeitgemäß?, in: Verwaltungs-Archiv. Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik 85 (1994), S. 380–398.

Amt in der Weise übertragen ist, daß jeder das Amt zu ungeteilter Hand ausübt und daß einer für alle handelt.¹² Mit der Einführung der Möglichkeit eines Pfarrerteams wird eine seelsorgliche Betreuungsform gesetzlich normiert und legitimiert, die in vielen sehr ausgedehnten und bevölkerungsreichen Pfarrgemeinden schon bestanden hat, in denen verschiedene Priester unter der Leitung eines Verantwortlichen die Seelsorge ausübten. Der »Moderator« ist Garant einer geordneten Ausübung der Seelsorge durch das Team. Er leitet sie und verantwortet sie vor dem Bischof. Er vertritt die Pfarrei in den rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten. Er ist somit *primus inter pares* – erster unter Gleichen.

Gegen die Schaffung einer Teampfarrei wurde und wird vorgebracht, daß dadurch der personale Bezug zwischen den Gläubigen und dem Vorsteher der Gemeinde verlorengehe. Die Gemeinde sehe sich einem anonymen Gruppenpfarrer (Priesterteam) gegenübergestellt. Ungeachtet dieser Bedenken ist jedoch positiv festzuhalten, daß der Gesetzgeber hier die Entwicklung neuer pastoraler Strukturformen auf Pfarrerebene ermöglicht.

b) Aufgrund der veränderten Zeitverhältnisse haben sich Formen des Zusammenschlusses von mehreren Pfarreien bei gleichzeitiger Wahrung ihrer kirchenrechtlichen Eigenständigkeit herausgebildet. Wegen Priestermangels oder anderer Umstände kann daher ein und demselben Pfarrer auch die Sorge für mehrere rechtlich selbständig bleibende Pfarreien anvertraut werden. Voraussetzung ist, daß sie benachbart sind (vgl. c. 526 § 1). Durch die Übertragung der Seelsorge mehrerer Pfarreien auf einen Pfarrer können Pfarreien zu größeren Seelsorgseinheiten, etwa zu Pfarrverbänden, zusammengeschlossen werden, ohne daß sie ihre Eigenständigkeit verlieren.¹³ In diesem Falle kann die Leitung in den Händen eines einzigen Priesters als Pfarrer liegen; sie kann aber auch einem Priesterteam übertragen werden, d. h. mehreren Priestern zusammen ist die Ausübung des Pfarramtes unter der Leitung eines Moderators übertragen. Es gilt das oben Gesagte. Um in diesem Fall eine Überforderung des Pfarrers zu verhindern, sollte bei diesem Modell in großzügiger Weise auf die Möglichkeit der Mitarbeit von Diakonen und Laien zurückgegriffen werden.

c) Eine spezielle und bis zum Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici von 1983 nicht gekannte Form für die Leitung einer Pfarrgemeinde legt der kirchliche Gesetzgeber in c. 517 § 2 vor.¹⁴ Der Diözesanbischof kann einen Diakon oder eine Person,

¹² Zu den geschichtlichen Hintergründen dieser Regelung s. Peter Schappert, *Solidarische Pfarrseelsorge. Möglichkeit und Bewertung in der neuklassischen Kanonistik* (= Dissertationen, Kan. Reihe, Bd. 7), St. Ottilien 1991; kritisch Schmitz, *Pfarrei und Gemeinde* (Anm. 5), S. 66 ff.; s. auch Jean-Claude Périsset, *De applicatione conceptus »in solidum« ad novam figuram officii parochi*, in: *PerRMCL* 73 (1984), S. 191–202; ders., *De officio parochi coetui presbyterorum in solidum concedito*, in: *PerRMCL* 72 (1983), S. 357–385.

¹³ Ziel und Zweck eines Pfarrverbandes ist eine raum- und zeitgerechte Durchführung der Seelsorge. Vgl. im einzelnen Peter Krämer, *Der Pfarrverband*, in: *HdbKathKR*, S. 429–432; Heribert Schmitz, *Der Pfarrverband. Kirchenrechtliche Fragen einer neuen Organisationsform, dargestellt an der Regelung im Bistum Trier*, in: *Diaconia et ius. Festgabe für Heinrich Flatten zum 65. Geburtstag*. Hrsg. von Heribert Heine-mann, Horst Herrmann, Paul Mikat, München, Paderborn, Wien, 1973, S. 189–204.

¹⁴ Im Unterschied zu c. 517 § 1 (vgl. c. 287 § 2 CCEO) kennt der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium zu c. 517 § 2 keine Parallele. Vgl. Carl Gerold Fürst, *Canones-Synopse zum Codex Iuris Canonici und Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, Freiburg, Basel, Wien 1992, S. 35.

die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Ausübung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen. Dabei hat er allerdings einen Priester zu bestellen, der, ausgestattet mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers, die Seelsorge leitet. Voraussetzung für dieses Modell ist, daß die Ernennung eines Pfarrers wegen Priestermangels nicht möglich ist. Im Unterschied zum Pfarrer im Sinne des c. 515 § 1, dem die Seelsorge einer Pfarrei anvertraut ist (*cura pastoralis committitur*), kommt es dem mit pfarrlicher Vollmacht ausgestatteten Priester gemäß c. 517 § 2 zu, die seelsorgliche Betreuung der Pfarrei, an deren Ausübung auch andere teilhaben, als Hirte zu leiten (*curam pastoralem moderetur*). Dieser Priester ist zwar mit den Vollmachten und Befugnissen, wie sie ein Pfarrer hat, ausgestattet; er ist aber rechtlich gesehen nicht Pfarrer. Er ist somit auch jederzeit frei abberufbar, im Unterschied zum kanonischen Pfarrer. Er ist auch nicht *pastor proprius*; er kann in anderen Aufgaben der Kirche tätig sein oder auch mehrere Pfarreien zugleich leiten. Dieser Priester hat auch nicht die Lasten und Pflichten eines kanonischen Pfarrers, wie z. B. die Residenzpflicht. Aufgaben, die an die Weihe gebunden sind, muß er nicht notwendig persönlich ausüben; er kann damit auch andere Priester beauftragen.

Can. 517 § 2 spricht neben den Diakonen¹⁵ nicht ausdrücklich von Laien, sondern von einer Person, die die Priesterweihe nicht empfangen hat. Wie aus den Berichten der CIC-Reformkommission hervorgeht, ging es dem kirchlichen Gesetzgeber darum, sowohl die nichtpriesterlichen Ordensangehörigen als auch die keinem Ordensinstitut angehörenden Laien anzusprechen.¹⁶ Wenngleich die Dienste der Pastoralreferentin und des Pastoralreferenten in der Bundesrepublik Deutschland ein breiteres und zum Teil auch anders geartetes Aufgabenfeld umfassen, kommen Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten hier als möglicher Personenkreis in Frage.¹⁷

Bereits die Tatsache, daß c. 517 § 2 neu in den Kodex aufgenommen wurde, deutet auf eine neue Problematik hin, der der Gesetzgeber zu begegnen sucht. Fragt man nach den Umständen der Entstehung des c. 517 § 2, so ist die Situation der priesterlosen Pfarreien, die infolge von Priestermangel in verschiedenen Ländern – insbesondere in den Missionsgebieten – entstanden ist, als Hintergrund zu sehen.¹⁸ Die Beteiligung von Laien an der Ausübung der Pfarrseelsorge wird hier unter dem

¹⁵ Vgl. Joseph Weier, *Der Ständige Diakon im Recht der lateinischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland* (= Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 2), Essen 1989, S. 139–141; Hugo Schwendenwein, *Der ständige Diakon*, in: *Hdb-KathKR*, S. 237f.

¹⁶ Vgl. Coetus »De Populo Dei«, *Examen animadversionum exhibitarum ex processu verbali italice exarato*, Art. IX, *De parocciis et de parochis*, in: *Communicationes* 13 (1981), S. 149; vgl. auch die Differenzierung in *VatII LG Art. 31* zwischen Klerikern, Laien und Ordensleuten.

¹⁷ Vgl. Heribert Heinemann, *Die Mitarbeiter des Pfarrers*, in: *HdbKathKR*, S. 418f.; ausdrücklich Helmuth Pree, *Priestermangel – Abhilfe durch das neue Kirchenrecht?*, in: *ThPQ* 132 (1984), S. 376.

¹⁸ Vgl. Bericht der Codex-Reformkommission, *Coetus de sacra hierarchia, de parocciis et de parochis*, in: *Communicationes* 8 (1976), S. 24; zur Entstehungs- und Redaktionsgeschichte des c. 517 § 2 s. auch Böhnke, *Pastoral* (Anm. 1), S. 10–33; ferner Antonio Sousa Costa, in: *Commento al Codice di Diritto Canonico*. Pontificia Università Urbaniana, Facoltà di Diritto Canonico, a cura di Pio Vito Pinto (= *Studia Urbaniana* 21), Roma 1985, S. 311f.; 314.

Druck der bestehenden Verhältnisse als eine Möglichkeit gesehen, dem Priestermangel zu begegnen. Die Einrichtung dieses Rechtsinstituts ist jedoch nach Auffassung der CIC-Reformkommission erst dann möglich, wenn der Priestermangel derart eklatant ist, daß die anderen Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Pfarrseelsorge, d. h. die Leitung mehrerer benachbarter Pfarreien durch einen Pfarrer und die Übertragung von mehreren Pfarreien an ein Priesterteam, nicht mehr zu realisieren sind.¹⁹ Die Rechtsanwendung setzt somit eine ganz bestimmte Ausnahmesituation voraus.

Bereits die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sah in den siebziger Jahren bei Priestermangel die Notwendigkeit der Existenz einer nichtpriesterlichen Bezugsperson innerhalb der Pfarrei. Deshalb werden »Diakone und bewährte Laien mit besonderem Auftrag wichtige Funktionen einer Gemeindeleitung übernehmen müssen; ohne eine solche verantwortliche Bezugsperson leidet die Gemeinde erheblichen Schaden«²⁰.

4. Diakone und Nichtgeweihte als Inhaber eines neuen seelsorgerischen Amtes in der Pfarrei?

Die Auslegung des c. 517 § 2 ist nicht einheitlich.²¹ Es begegnen zwei unterschiedliche Positionen: Auf der einen Seite wird betont, daß es »keine Gemeindeleitung durch Diakone und Laien« geben kann;²² auf der anderen Seite wird c. 517 § 2 in der Weise interpretiert, daß Diakone oder Nichtgeweihte eine Pfarrei durchaus »nach Art eines Hirten« zu leiten vermögen.²³ Die Aussage »nach Art eines Hirten« verweist auf die Hirten- und Leitungsgewalt (*potestas regiminis seu iurisdictionis*), die nach der Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils von der Weihegewalt (*potestas ordinis*) nicht zu trennen ist. In diesem Zusammenhang ist es daher not-

¹⁹ Ausdrücklich *Coetus de sacra hierarchia* (Anm. 18), S. 24.

²⁰ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Synodenbeschluß: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, 2.5.3; 5.3.3, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe, Bd. 1, 5. Aufl., Freiburg, Basel, Wien 1982, S. 608 und 624; vgl. auch Deutsche Bischofskonferenz, Grundsätze zur Ordnung der Pastoralen Dienste vom 2. März 1977, 1.6; abgedruckt in: AfKKR 147 (1978), S. 490f.; Deutsche Bischofskonferenz, Beschluß zur Ordnung der Pastoralen Dienste vom 2. März 1977, 3.12; abgedruckt in: AfKKR 147 (1978), S. 485.

²¹ Zu c. 517 § 2 vgl. ausführlich Schmitz, »Gemeindeleitung« (Anm. 1), S. 329–361; Fahrnberger, Neuansätze (Anm. 1), S. 319–321; Böhnke, Pastoral (Anm. 1), S. 34–71.

²² Richard Puza, Kirche und Gemeinde im neuen Codex Iuris Canonici, in: *Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo, Le nouveau code de droit canonique. Actes du V^e Congrès international de droit canonique, organisé par l'Université Saint-Paul et tenu à l'Université d'Ottawa du 19 au 25 août 1984, publiés sous la direction de Michel Thériault et de Jean Thorn, The New Code of Canon Law, Proceedings of the 5th International Congress of Canon Law, organized by Saint Paul University and held at the University of Ottawa, August 19–25, 1984, Michel Thériault and Jean Thorn, editors, vol. II, Ottawa 1986, S. 676; vgl. auch Krämer, Diözese und Pfarrei (Anm. 11), S. 195f.; Richard Puza, Der Laie im neuen Codex Iuris Canonici, in: ThQ 164 (1984), S. 100.*

²³ Vgl. Francesco Coccopalmerio, *Quaestiones de paroecia in novo codice*, in: PerRMCL 73 (1984), S. 395.

wendig, sowohl das Verhältnis von Weihe- und Leitungsgewalt als auch die Frage hinsichtlich einer möglichen Beteiligung von Laien an der kirchlichen Leitungsgewalt zu klären.

Can. 129 CIC/1983 hält in Übereinstimmung mit dem Codex Iuris Canonici von 1917 daran fest, daß zur Übernahme von Leitungsgewalt nur diejenigen Glieder des Volkes Gottes befähigt und befugt sind, die die heilige Weihe empfangen haben. Die Leitungsgewalt, die es in der Kirche aufgrund göttlicher Einsetzung gibt und die eine besondere Verantwortlichkeit in der Heilssendung der Kirche zum Ausdruck bringt, steht damit in einem engen Zusammenhang mit dem Weihesakrament. Das Weihesakrament, das die Stufen von Episkopat, Presbyterat und Diakonat umfaßt (vgl. c. 1009 § 1), bildet die Grundlage für den Empfang von Leitungsgewalt. In dieselbe Richtung weist c. 274 mit der Bestimmung, daß nur Kleriker Ämter innehaben können, zu deren Ausübung Weihe- oder Leitungsgewalt erforderlich ist. In den Entwürfen zum kirchlichen Gesetzbuch aus den Jahren 1977 und 1980 wurde zunächst von einer Teilhabe der Laien an der Ausübung von Leitungsgewalt gesprochen. Diese Formulierung sah sich auf dem Hintergrund der Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils von der Einheit der »sacra potestas« eindringlicher Kritik ausgesetzt.²⁴ Sie fand in c. 129 § 2 dahingehend eine Modifizierung, daß Laien an der Ausübung kirchlicher Leitungsvollmacht mitwirken können (*cooperari possunt*).²⁵ Durch c. 129 wird also einerseits die Einheit der auf den Herrn selbst zurückgehenden apostolischen Vollmacht in Gestalt von Weihe- und Leitungsgewalt garantiert, andererseits aber auch der Rahmen für die Mitwirkung von Laien im Dienst des Leitens abgesteckt. Wenn somit Laien nicht Träger von Leitungsgewalt sein können, so können sie doch an der Vorbereitung, der Begleitung und der Ausführung beteiligt sein.²⁶

Eine Mitwirkung von Laien im Bereich des Leitungsdienstes (*munus regendi*) ist auch insofern gegeben, als Laien befähigt sind, bestimmte kirchliche Ämter und Dienste zu übernehmen und als Berater und Sachverständige in verschiedenen Ratsgremien tätig werden können (vgl. c. 228 §§ 1 und 2). Die Übernahme kirchlicher Ämter durch Laien ist auf dem Hintergrund eines gewandelten Amtsverständnisses zu sehen. Unterschied der kirchliche Gesetzgeber von 1917 in c. 145 CIC/1917 zwischen einem Kirchenamt (*officium ecclesiasticum*) im engeren Sinne (*stricto sensu*),

²⁴ Vgl. *Coetus studiorum, De clericis – De sacra hierarchia*, in: *Communicationes* 3 (1971), S. 187f.; 195; *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo, Relatio complectens syntheses animadversionum ab Em. mis atque Exc. mis Patribus Commissionis ad novissimum Schema Codicis Iuris Canonici exhibitarum, cum responsionibus a Secretaria et Consultoribus datis*, in: *Communicationes* 14 (1982), S. 146–149; c. 96 *Schema NormGen*; cc. 126; 244 *Schema CIC/1980*; dazu auch Alfred E. Hierold, *Systematische und inhaltliche Perspektiven des revidierten Codex Iuris Canonici*, in: *ThGl* 72 (1982), S. 168ff.

²⁵ Vgl. Peter Krämer, *Die geistliche Vollmacht*, in: *HdbKathKR*, S. 127. Peter Boekholt, *Der Laie in der Kirche. Seine Rechte und Pflichten im neuen Kirchenrecht*, Kevelaer 1984, S. 100, betont, daß dieses Mitwirken keine eigentliche Beteiligung darstellt, derzufolge die Laien an der Leitungsvollmacht selber teilhaben könnten.

²⁶ Vgl. *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von Winfried Aymans*, Bd. I: *Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1991, S. 399ff.; a. A. Hubert Socha, in: *MünstK*, 129, 7ff.

das nur Klerikern zugänglich war, und einem Kirchenamt im weiteren Sinne (*lati sensu*), das auch Laien offenstand,²⁷ so verzichtet der kirchliche Gesetzgeber von 1983 auf eine solche Unterscheidung. Im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil (vgl. VatII LG Art. 13; PO Art. 20 und 24)²⁸ ist unter Kirchenamt (*officium ecclesiasticum*) vielmehr jedweder auf Dauer eingerichtete Dienst zu verstehen, der der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient (c. 145 § 1). Der kirchenrechtliche Begriff des Amtes ist somit sehr weit gefaßt.²⁹ Dieser weite Amtsbezug eröffnet dann in c. 228 § 1 ausdrücklich die Möglichkeit, Ämter nach den einschlägigen Normen auch Laien zu übertragen. Karl-Heinz Selge kommt daher zu dem Schluß: Für den Fall, daß sich also ein Diözesanbischof entschließt, den in c. 517 § 2 umschriebenen Dienst auf Dauer, d. h. unabhängig von der diesen Dienst ausübenden Person einzurichten, sind die von c. 145 benannten konstitutiven Elemente des Amtsbegriffes erfüllt. Es handelt sich somit bei diesem Dienst um ein neues kirchliches Amt.³⁰

Gemäß c. 150 kann jedoch ein Amt, das in vollem Umfang der Seelsorge dient, zu deren Wahrnehmung die Priesterweihe erforderlich ist, nur einem Priester übertragen werden (vgl. c. 154 CIC/1917). Indem c. 150 von einem Amt spricht, das die volle Seelsorge mit sich bringt, wie z. B. das Amt des Papstes, des Diözesanbischofs oder des Pfarrers, wird deutlich, daß es auch seelsorgerische Ämter gibt, zu deren Aufgabe nicht die volle Seelsorge gehört (vgl. z. B. c. 564: Kaplan). Zum anderen sind die Ämter, die voll der Seelsorge dienen, zu unterscheiden in solche, zu deren Ausübung die Priesterweihe erforderlich ist, und solche, welche die Priesterweihe nicht unabdingbar voraussetzen.³¹ Zu den Inhabern von seelsorgerischen Ämtern, zu deren Aufgabe nicht die volle Seelsorge zählt, gehören auch die gemäß c. 517 § 2 mit der Pfarrseelsorge Betrauten. Dies wird dadurch bestätigt, daß der kirchliche Gesetzgeber bei Laien und Diakonen nicht wie beim Pfarrer (c. 515 § 1) oder bei den Team-Priestern (c. 517 § 1) von der Anvertrauung der Pfarrseelsorge (*cura pastoralis*

²⁷ Zum Amtsverständnis des CIC/1917 ausführlich und mit allen Nachweisen Richard A. Strigl, *Grundfragen der kirchlichen Ämterorganisation* (= MthSt Kan. Abt., Bd. 13), München 1960.

²⁸ Vgl. Ollisius Robleda, *Innovationes Concilii Vaticani II in theoria de officiis et beneficiis ecclesiasticis*, in: *PerRMCL* 59 (1970), S. 277–314.

²⁹ Klaus Mörsdorf, *Officium ecclesiasticum. Bemerkungen zu der konziliaren Weisung über das künftige Verständnis des kirchlichen Amtes*, in: *AfkKR* 146 (1977), S. 503, bemerkt im Blick auf die Genese dieser Bestimmung, daß sich dieser Tatbestand als bewußt und sichtlich gewollt erweist, um möglichst viele Aufgaben oder geistliche Dienste unter dem Begriff des Kirchenamtes summieren zu können. Ähnlich auch Aymans/Mörsdorf, *KanR I* (Anm. 26), S. 445, mit dem Hinweis, daß diese Ausweitung des Amtsbegriffs mit Recht vorgenommen worden ist und der Rechtswirklichkeit in der Kirche besser gerecht wird. Zur Kritik dieses weiten Amtsbegriffes vgl. insbesondere Georg May, *Das Kirchenamt*, in: *HdbKathKR*, S. 142.

³⁰ So ausdrücklich Selge, *Das seelsorgerische Amt* (Anm. 1), S. 102; s. auch ebd., S. 128–134; anderer Auffassung: Böhnke, *Pastoral* (Anm. 1), S. 54; vgl. auch: »Die Kirche entwickelt heute neue Ämter«. Ein Gespräch mit dem Münchner Dogmatiker Peter Neuner, in: *HerKorr* 49 (1995), S. 128–133.

³¹ Im einzelnen Hubert Socha, in: *MünstK*, 150; s. auch Heribert Schmitz, *Officium animarum secundum*. Zum Begriff des seelsorgerischen Amtes, in: *Ministerium iustitiae. Festschrift für Heribert Heineemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres*. Hrsg. von André Gabriels, Heinrich J. F. Reinhardt, Essen 1985, S. 127–137; Selge, *Das seelsorgerische Amt* (Anm. 1), S. 36f., unter Hinweis auf Heribert Heineemann, »Laien im Priesterdienst?«. Anfragen an das Kirchenrecht, in: *Konferenzen der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin, Seelsorge im Strafvollzug. Materialien – Fortbildung – Erfahrungen*, Bd. 6, o. O., o. J., S. 24–41, hier S. 33.

committitur) spricht, sondern von der Anvertrauung der Teilhabe an der Ausübung der Pfarrseelsorge (*participationem in exercitio curae pastoralis parociae concedendam esse*). Diakone und Laien haben also teil an der Ausübung der Seelsorge, jedoch nicht die Leitung der pastoralen Tätigkeit. Aus diesem Grunde ist es auch nicht zulässig, von einer Übertragung der Gemeindeleitung an Diakone und Laien zu sprechen; sie sind nicht Pfarrer. Dies erhellt bereits daraus, daß nur ein Priester nach c. 521 § 1 zum Pfarrer ernannt werden kann. Die letztverantwortliche Leitung liegt bei dem mit pfarrlicher Gewalt und Vollmacht auszustattenden Priester.³² Dieser Priester, der nicht Pfarrer ist, repräsentiert das unverzichtbare hierarchische Prinzip in der Kirche. Er repräsentiert Christus, das Haupt der Kirche, leitet die Hirtensorge und überwacht deren Ausübung.

Die Frage nach der Beteiligung von Laien an der Ausübung der Pfarrseelsorge ist schließlich noch unter einem weiteren Aspekt zu betrachten. Das Zweite Vatikanische Konzil umschreibt in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche »Lumen Gentium« die Pfarrei als die eucharistiefeiernde Gemeinschaft von Gläubigen (VatII LG Art. 26). Der Priester vollzieht in der Person Jesu Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes dar (VatII LG Art. 10; PO Art. 5).³³ Die Eucharistie ist das Sakrament der Einheit und die intensivste Verwirklichung der *Communio*. Zum Aufbau und zur Entfaltung der Gemeinde ist die Eucharistiefeiер unersetzlich. Da es Eucharistie aber ohne den Priester nicht geben kann, kann es auch Gemeinde ohne Priester nicht geben. Dem Priester kommt somit in der Gemeinde eine unabdingbare, nicht durch andere zu ersetzende Stellung und Aufgabe zu.³⁴

Insgesamt ergibt sich also: Diakonen und Laien ist es nach Maßgabe des c. 517 § 2 erlaubt, sich an der Ausübung der Seelsorge in einer Pfarrei in eigener Verantwortung zu beteiligen. Gemäß c. 519 impliziert der Terminus »Seelsorge« den Dienst des Lehrens, des Heiligens und des Leitens. Diakone und Laien nehmen somit eigenverantwortlich an der Ausübung des Lehr-, des Heiligungs- und des Leitungsdienstes teil bei Letztverantwortlichkeit des mit pfarrlichen Vollmachten ausgestatteten Priesters. Da in c. 517 § 2 lediglich von einer Person gesprochen wird, die die Priesterweihe nicht empfangen hat, ergeben sich keinerlei rechtliche Bedenken, auch Frauen zu diesem Dienst zuzulassen. Laien, die gemäß c. 517 § 2 in der Pfarrseelsorge tätig sind, sind somit rechtlich in der Lage, alle Aufgaben eines Pfarrers zu übernehmen, mit Ausnahme folgender Tätigkeiten: Nichtgeweihte können gütig weder

³² Im einzelnen dazu Schwendenwein, *Kirchenrecht* (Anm. 11), S. 233; s. auch Pree, *Pfarrei ohne Pfarrer* (Anm. 1), I.2.

³³ Zur Frage und Möglichkeit von priesterlosen Gottesdiensten s. Helmuth Pree, *Sonntagsgottesdienste ohne Priester. Was ist kirchenrechtlich möglich?*, in: *ThPQ* 139 (1991), S. 30–37.

³⁴ Vgl. Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst (Anm. 2), Nr. 4, S. 20f.; ferner auch Helmuth Pree, *Das Recht auf die Heilsgüter* (c. 213 CIC), in: *Heiliger Dienst* 48 (1994), S. 273–291; ders., *Pfarrei ohne Pfarrer* (Anm. 1), II.; ferner Peter Walter, *Gemeindeleitung und Eucharistiefeiер*. Zur theologischen Ortsbestimmung des Amtes, in: Bernhard Fraling, Helmut Hoping und Juan Carlos Scannone (Hrsg.), *Kirche und Theologie im kulturellen Dialog*. Für Peter Hünermann, Freiburg, Basel, Wien 1994, S. 378–391.

einer Eucharistiefeier vorstehen (c. 900 § 1) noch das Bußsakrament (c. 965), noch die Krankensalbung (c. 1003 § 1) spenden.³⁵

5. Die teilkirchliche Ausgestaltung von c. 517 § 2

Die Ausgestaltung der durch c. 517 § 2 eröffneten Möglichkeit, Laien, d. h. Männer und Frauen, an der Ausübung der Pfarrseelsorge zu beteiligen, ist dem teilkirchlichen Gesetzgeber überlassen. Der Codex Iuris Canonici setzt hier nur die unabdingbaren Positionen der Gesamtkirche als Rahmen, d. h. er verbietet die alleinige Gemeindeleitung durch Diakone und Laien, und überläßt es dem teilkirchlichen Gesetzgeber, die universalkirchlich gezogenen Leitlinien zu konkretisieren und zu präzisieren.³⁶ Papst Johannes Paul II. hat zur Anwendung dieser neuen Pfarrstruktur nachdrücklich aufgefordert.³⁷

Das in diesem Zusammenhang wohl bekannteste Beispiel für die Teilhabe von Nichtpriestern an der Ausübung der Hirtensorge ist die bereits im Jahre 1975 in Zaire eingerichtete Rechtsfigur des Mokambi. Der Mokambi ist als Laie in Zusammenarbeit mit einem Priester für eine Gemeinde rechtlich verantwortlich. Er nimmt in einer Pfarrei ohne eigenen Pfarrer ein multifunktionales seelsorgerisches Amt wahr, das zum Teil der Seelsorge dient. Auch werden dem Mokambi pfarrliche Verwaltungs- und Organisationsaufgaben übertragen. Diese Entlastung wird von den Priestern als sehr hilfreich angesehen; denn auf diese Weise sind sie frei geworden für die Feier der Liturgie und die spirituelle Formung der Gemeinde. Die Ehefrau des Mokambi wird dabei oft zur »Mutter der Pfarrei«. Diese Frauen sorgen für eine größere Offenheit gegenüber spezifischen Frauenproblemen sowie für mehr Aufmerksamkeit gegenüber den Erwartungen der Mädchen und Frauen in der Pfarrgemeinde. Die Rechtsfigur des Mokambi entspricht – ebenso wie analoge Einrichtungen in Nigeria oder in den USA – voll und ganz dem Modell des c. 517 § 2.³⁸

³⁵ Vgl. Coccopalmerio, *Quaestiones* (Anm. 23), S. 396; ferner Selge, *Das seelsorgerische Amt* (Anm. 1), Anhang: Tabellarische Übersicht über Aufgaben, Funktionen und Kompetenzen von Diakonen und Laien nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, S. 162f.

³⁶ Hans Heimerl, *Der neue Codex Iuris Canonici. Möglichkeiten und Probleme*, in: *ThPQ* 132 (1984), S. 148, mit Hinweis darauf, daß diese Organisationsform verschiedene konkrete Gestaltungsformen zuläßt, die gewiß oft den Risiken des Experiments ausgesetzt sind, aber in der klugen Verantwortung des Bischofs stehen und nicht durch die Bischofskonferenz eingeschränkt werden dürfen.

³⁷ Johannes Paul II., *Nachsynodales Apostolisches Schreiben »Christifideles laici«* (Anm. 2), Nr. 26, Abs. 4, S. 41: Neben den anderen im CIC genannten Gründen müßten vor allem bei Priestermangel die zuständigen Autoritäten dafür Sorge tragen, daß »die Pfarrstrukturen den Situationen mit der großen Flexibilität, die das Kirchenrecht vor allem durch die Förderung der Teilhabe der Laien an der pastoralen Verantwortung gewährt, angepaßt werden«.

³⁸ Vgl. Ludwig Bertsch, *Laien als Gemeindeleiter. Ein afrikanisches Modell*, Freiburg, Basel, Wien 1990, bes. S. 202–213; »Wir haben etwas Neues gemacht«. Ein Interview mit dem Erzbischof von Kinshasa Joseph Kardinal Malula, in: *HerKorr* 39 (1985), S. 563–567; Daniel Delanote, *Laien in der Gemeindeleitung. Die Kirche von Kinshasa auf neuen Wegen*, in: *Die katholischen Missionen. Themen, Dokumente, Informationen* 106 (1987), S. 153–156; für die USA s. Renken, *Canonical Issues* (Anm. 1).

Im Bereich der Bundesrepublik Deutschland sind in den letzten Jahren in verschiedenen (Erz-)Bistümern Versuche unternommen worden, das neue Modell des c. 517 § 2 zu verwirklichen. Die Diskussion in den deutschen Bistümern um eine sog. »kooperative Seelsorge« bzw. um veränderte Formen der Gemeindeleitung ist mit der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz von 1994 im Kloster Reute in eine neue Phase eingetreten.

So sind seit dem 1. September 1993 im Erzbistum Bamberg erstmals sechs »feste Ansprechpartner« (darunter drei Ständige Diakone) für Gemeinden ohne Priester tätig.³⁹ Sie bereiten auf die Sakramente vor, sie arbeiten in der Einzelseelsorge, sie pflegen die Verbindung zu kirchlichen Verbänden, sie sind verantwortlich für das Pfarrbüro und für die Arbeit der pfarrlichen Gremien; ferner fungieren sie als erste Ansprechpartner für die kirchlichen Einrichtungen am Ort, wie z. B. für den Kindergarten. Die Sakramentspendung – Eucharistiefeier, Taufe, Beichte und Krankensalbung – bleibt jedoch einem Priester, etwa aus einer benachbarten Pfarrei, vorbehalten.

Mit Statut vom 16. August dieses Jahres wurde im Bistum Limburg angesichts der pastoralen und personellen Situation nach vierjährigen praktischen Erfahrungen in einzelnen Pfarreien ein verbindlicher Rahmen für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 CIC geschaffen. Das Statut sieht die Ernennung einer bzw. eines Pfarrbeauftragten (Diakon oder Laie) vor, die mit der Wahrnehmung der pfarrlichen Seelsorge beauftragt werden. Der/die Pfarrbeauftragte erhält Anteil an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge, die in Einzelbereichen der Seelsorge Leitungsfunktionen miteinschließt. Gleichzeitig wird ein die Seelsorge leitender Priester bestellt, der seinen Dienst nebenamtlich ausübt und insbesondere die an die Weihevollmacht gebundenen Aufgaben wie die Feier der Eucharistie und die Spendung der Sakramente übernimmt. Der die Seelsorge leitende Priester hat die pfarrliche Hirtensorge gegenüber dem Bischof zu verantworten; er übt auch die Dienst- und Fachaufsicht über den/die Pfarrbeauftragte/n aus.⁴⁰

6. Kritische Würdigung

Trotz der rechtlichen Möglichkeit und Zulässigkeit darf nicht übersehen werden, daß die Anwendung von c. 517 § 2 keineswegs unproblematisch ist. Ein erstes und fundamentales Problem besteht darin, daß durch die Aufteilung der einzelnen Elemente des Leitungsdienstes und deren Übertragung an Laien die konziliare Grund-

³⁹ Vgl. KNA-ID, Nr. 45 vom 11. November 1993, S. 2.

⁴⁰ Vgl. Diözese Limburg, Statut für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 CIC vom 16. August 1995, in: Abl Limburg 1995, Nr. 106; siehe bereits Diözese Limburg, Erlaß »Gemeindeleitung in Kooperation« vom 23. September 1991, in: Abl Limburg Nr. 8 vom 1. Oktober 1991, S. 117f., Nr. 228, Abschnitt III. Ähnlich weit wie das Limburger Modell geht die Konzeption der Diözese Speyer in ihrem Diözesanpastoralplan von 1993. Vgl. Diözese Speyer, Kirche leben in der Pfarrgemeinde (Elemente des Diözesanpastoralplans), in: Abl Speyer 86 (1993), Nr. 10 vom 30. September 1993, S. 522–569.

intention der einen *sacra potestas* und damit die innere Zusammengehörigkeit von Weihe- und Leitungsgewalt unterlaufen oder gar wieder rückgängig gemacht zu werden droht. Daraus ergibt sich ein zweites, nicht weniger drängendes, doch mehr existentielles und spirituelles Problem. Der Priester wird von der unmittelbaren seelsorglichen Begegnung und Begleitung entrückt und auf die ihm vorbehaltenen sakramentalen Funktionen reduziert. Er wird zum »Kultfunktionär« und zum »Pastoralmanager«, der die pastorale Arbeit in seiner Gemeinde nur noch vermittels vieler Sitzungen und Teambesprechungen mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern organisiert und koordiniert, der aber kaum noch Zeit und Gelegenheit zur face-to-face-Seelsorge hat (Bischof Walter Kasper).⁴¹

Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Bestimmung des c. 517 § 2 eine Ausnahmeregelung bildet, auf die in der Praxis wegen Priestermangels zurückgegriffen werden kann. Der Diözesanbischof muß sich auch im klaren sein, daß das mit c. 517 § 2 geschaffene Modell eine Notlösung ist. Es besteht die Gefahr, daß das Regel-Ausnahme-Verhältnis umschlägt. Wenn die Ausnahme zur Regel wird, erweist sich bald der Dienst des Priesters bis auf wenige sacerdotale Funktionen als überflüssig. Durch eine exzessive Ausnutzung der Möglichkeit kann der dem Priester unverzichtbar zukommende Kern des pfarrlichen Leitungsdienstes seine auf dem Sakrament der Weihe beruhende Zielsetzung verlieren, nämlich die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens »in persona Christi« des Hauptes zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden (vgl. c. 1008). Das Berufsbild des Nichtpriesters kann unter Umständen dadurch, daß immer mehr nichtpriesterliche Bezugspersonen in Pfarreien ohne eigenen Priester leitende Funktionen wahrnehmen, in das des Priesters übergehen. Die bloße Teilhabe an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben kann und darf jedoch keine Ersatzpriester entstehen lassen.

Mit dem Auftrag, das Heilswirken des Herrn fortzusetzen, wurden der Kirche zugleich die Art und Weise vorgegeben, in der sie ihren Auftrag zu erfüllen hat, nämlich durch ihr Leben aus dem göttlichen Wort und der Feier der Sakramente. Von daher erscheinen weitergehende Forderungen, die Möglichkeiten des Kirchenrechts im Bereich der Sakramentenverwaltung und der Verkündigung auszuschöpfen, problematisch. Dies gilt insbesondere für die Forderungen eines Thesenpapiers »Gemeindeleitung durch Pastoralreferent(inn)en«, wenn es dort u. a. heißt: Qualifizierte Laien aus der Gemeinde sollen mit der Taufspendung, der Assistenz bei der Eheschließung und mit der Spendung von Sakramentalien beauftragt werden. Ferner soll auch qualifizierten Laien aus der Gemeinde die allgemeine Predigterlaubnis erteilt werden.⁴²

⁴¹ Zu theologischen und pastoralen Problemen s. insbesondere Kasper, *Leitungsdienst* (Anm. 1), S. 19ff.; Schmitz, *Gemeindeleitung* (Anm. 1), S. 360f.; gegen eine falsche Vermischung und mangelnde Unterscheidung der Rollen und Aufgaben vgl. auch den Bericht über ein Symposium der Kleruskongregation über die Laiendienste in der Kirche, das Ende April 1994 in Rom stattfand, in: *HerKorr* 48 (1994), S. 276f.

⁴² Vgl. Erzbistum Bamberg, *Gemeindeleitung durch Pastoralreferent(inn)en*. Ein Thesenpapier, Nr. 7; zu Forderungen im Hinblick auf die Spendung der Krankensalbung vgl. Anton Ziegenaus, *Ausdehnung der Spendevollmacht der Krankensalbung?*, in: *Klerusblatt* 74 (1994), S. 7–10.

Um die Unterscheidung Laie – Priester auch in der Praxis festzuhalten und Konfliktsituationen zu vermeiden, ist im bischöflichen Dekret eine möglichst genaue Umschreibung der Beauftragung bzw. des pastoralen und administrativen Tätigkeitsfelds sowohl für den priesterlichen Moderator als auch für die nichtpriesterliche Person dringend geboten. Entsprechendes gilt auch im Hinblick auf die Befugnisse im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung.⁴³

Auch im Hinblick auf die Fach- und Dienstaufsicht können neue, bislang nicht gekannte Fragen und Konflikte auftreten. Zudem ist zu bedenken, daß auch Laien nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Auch kann es leicht – worauf Walter Kasper verweist – zu einer »geistlichen Überforderung« kommen.⁴⁴ Denn es würden den Laien geistliche Aufgaben übertragen, ohne daß ihnen die dazu notwendigen und auch dafür bestimmten sakramentalen Gnadengaben zuteil werden. Dies könne zu einer unchristlichen Leitungsmentalität und im Extrem zu einem seelenlosen Funktionarstum führen.

Ungeachtet der theologischen und pastoralen Probleme will der kirchliche Gesetzgeber mit den verschiedenen, im Codex Iuris Canonici von 1983 verankerten Modellen der Leitung einer Pfarrgemeinde nicht nur neueren Entwicklungen Rechnung tragen, sondern auch Wege eröffnen zur Bewältigung der heutigen Anforderungen an die Seelsorge in Zeiten eines akuten Priestermangels. Zugleich soll eine möglichst große Flexibilität garantiert sein, um auch schwierigen pastoralen Situationen besser gerecht werden zu können. Can. 517 § 2 zielt somit letztlich auf die Ermöglichung einer fruchtbaren Seelsorge, die für das Leben der Kirche unerlässlich ist. Die praktische Erfahrung mit den verschiedenen Modellversuchen muß zeigen, ob die Kirche hier auf dem richtigen Weg ins dritte Jahrtausend ist.

⁴³ Vgl. dazu: Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich. Von Hans Heimerl und Helmuth Pree unter Mitwirkung von Bruno Primetshofer, Regensburg 1993, Rdnr. 5/204f.

⁴⁴ Kasper, Leitungsdienst (Anm. 1), S. 20.